

II Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

BUND OV Königstein-Glashütten
Milcheshohl 27, 61462 Königstein
Schreiben vom 16.11.2020
Eingang am 10. Januar 2021

In dem Schreiben werden diverse Punkte angesprochen.

Zunächst wird vom BUND erläutert, wie wichtig es ist, die vorgeschlagenen Festsetzungen zu übernehmen, um den Klimawandel einzudämmen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Formulierung strenger lauten sollte. So sollte es nicht heißen „es sollte“ sondern „es ist“ dies entspricht eher einer eindeutigen Vorgabe und keiner Bitte.

- **B7** Der BUND bittet darum, die Festsetzung zur Begrünung von Stützmauern doch aufzunehmen. Da das Argument mit dem Lebensraum für Reptilien in Natursteinmauern geteilt wird, wird gebeten, die Begrünung für höhere Stützmauern aufzunehmen um eine erschlagende Wirkung zu vermeiden.
- **B8** Es soll eine Regelung getroffen werden, wie Baumscheiben gepflegt und bepflanzt werden sollen. Zudem soll eine strengere Festsetzung hinsichtlich abgängiger Bäume, die während der Bauphase beschädigt wurden, getroffen werden.
- **D7** Der BUND bittet um die Aufnahme einer Regelung zum Trennsystem.
- Albedo-Wert Der BUND bittet abermals um die Aufnahme einer Festsetzung bzgl. des Albedo-Wertes.
- **3 Begründung** Der BUND analysiert im folgenden die Punkte 3.1 Regionaler Flächennutzungsplan, 3.2 Innenentwicklung und Nachverdichtung, 3.3 Demografischer Wandel, 3.4 städtebauliche Konzeption, 3.5 Inhalt und Festsetzungen und 3.6 Umweltfolgenabschätzung und Klimaschutz.
- **B4.1** Der BUND hat einige Fragen und offene Punkte zur Schalltechnischen Untersuchung.
- **B4.2** Der BUND hat einige Fragen und offene Punkte zum Ergebnisbericht der Potentialbewertung. Zudem sollen für die Grundstücke die neu bebaut werden dürfen eine Bilanzierung mittels Öko-Punkten erfolgen.
- **A9** Der BUND bittet um die Aufnahme einer Reihe von Klimabezogenen Festsetzungen.
- **A10** Es wird um eine Umformulierung/ Klarstellung der Festsetzung gebeten.
- **B2** Es wird um die Aufnahme von Flachdachbegrünung und heller Dacheindeckung gebeten.
- **Fassadenbegrünung** Es soll ein Passus zur Fassadenbegrünung aufgenommen werden.
- **B10** Der BUND fordert eine Überarbeitung des Punktes „Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen“.

Zu Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben als Anlage.

Beschlussvorschlag/Beschluss

Punkt B7 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird gefolgt.

Durch die Festsetzung, dass Stützmauern maximal 1,5 m hoch sein dürfen wird zwar eine massive Wirkung ausgeschlossen. Allerdings können begrünte Stützmauern natürlich auch ihren Teil zur Klimafreundlichkeit beitragen.

Der Punkt B10 (Stützmauern) wird um den Passus erweitert, dass auch begrünte Stützmauern zulässig sind.

Punkt B8 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Ökologisch sinnvoll sind in Baumscheiben vor allem Frühblüher. Diese würden dann den Tieren früher zu Gute kommen. Eine solche Festsetzung (die Pflanzung von Blumenzwiebeln in Baumscheiben) ist für einen Bebauungsplan zu kleinteilig.

Laut den Angaben des städtischen Umweltbereiches, erfolgt aktuell eine Diskussion, ob die Pflanzung von großen Bäumen in Zeiten von immer trockeneren Sommern überhaupt sinnvoll ist. Der Baum muss im Zweifelsfall sehr stark bewässert werden. Kleine Bäume brauchen nicht ganz so viele Wasser. Die Regelung der Baumschutzsatzung reicht somit aus.

Punkt D7 der Textfestsetzung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die getroffenen Argumente können zwar nachvollzogen werden, allerdings liegt die Entscheidung über ein Misch- oder Trennsystem nicht in der Entscheidungsgewalt des Fachbereiches IV und kann daher auch nicht im Bebauungsplan geregelt werden.

Albedo-Wert

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die angesprochenen Festsetzungen sind in Bebauungsplänen in Bayern getroffen. Hier gibt es sowieso andere Vorgaben als in Hessen. Zudem regeln die angegebenen Bebauungspläne nur kleine Bereiche und nicht ganze Stadtquartiere.

Punkt 3 der Begründung:

Die Analyse bezieht sich anscheinend auf einen Bebauungsplan aus Glashütten und ist vermutlich fälschlicherweise in die Stellungnahme gelangt. Dennoch nimmt auch die Stadt Königstein die Argumente als Klimakommune ernst und ist bemüht durch geeignete Festsetzungen Ihren Teil zur besseren Klimafreundlichkeit beizutragen.

Punkt B4.1 der Textfestsetzung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Stellungnahme des BUND wurde mit der Bitte um Kommentar an das Büro GSA Ziegelmeyer GmbH übermittelt. Die komplette Antwort wird der Abwägung als Anlage beigefügt.

(BUND)

...Es irritiert, warum zur Berechnung der Lärmpegel die B 455 nur bis zur bzw. ab der Einmündung der Straße „An den Geierwiesen / Waldkohlstraße“ berechnet wurde. Kurz nach bzw. vor der Kurve wird die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben und die Autofahrer beschleunigen dann erfahrungsgemäß, zudem steigt dort die Straße weiterhin an... das wurde im Gutachten nicht berücksichtigt ...

(GSA)

Die schalltechnischen Berechnungen zum Straßenverkehr der B 455 stellen die Berechnungsergebnisse innerhalb des markierten "Geltungsbereiches des Bebauungsplanes" dar.

Für die schalltechnischen Berechnungen werden die Straßenabschnitte nicht an der Grenze der Geltungsbereiche "abgekappt", sondern führen - wie in den Plankarten dargestellt darüber hinaus. Dies gilt auch für die Fortführung der B 455 in westlicher Richtung. Hier wurden die Fahrgeschwindigkeiten mit $v = 50 \text{ km/h}$ berücksichtigt. Die in den Streckenabschnitten sich ergebenden "Steigungszuschläge" werden anhand der zur Verfügung stehenden Höhenangaben für den Straßenverlauf im Rechenlauf ermittelt und dem Immissionspegel zugeschlagen. Steigungszuschläge sind dabei erst ab einer Steigung von $> 5 \%$ nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen in dem dort angegebenen Maß zu berücksichtigen. Der in den Schallausbreitungsberechnungen berücksichtigte Streckenabschnitt reicht über das angegebene Wohngebäude Wiesbadener Straße 192 hinaus.

Die „Themenkarte“ - Darstellung der Überschreitungsbereiche der Verkehrslärmschutzverordnung, Nachtzeit (Seite 16 der Schalltechnischen Untersuchung P 20007) zeigt die Fortführung des Straßenverlaufs (nachfolgend nochmal beigefügt).

Die in der Stellungnahme gewünschte Mitberücksichtigung des Straßenverlaufes bis ca. Wiesbadener Straße 192 ist in den Berechnungen enthalten.

(BUND)

...Es geht auch aus dem Gutachten in Abschnitt...2. Eingangsdaten...nicht zweifelsfrei hervor, ob und wie stark die Steigung auf der Wiesbadener Straße berücksichtigt wurde. Es wird zwar die Steigung in der Berechnungsvorschrift genannt aber nicht näher beschrieben, welche weiteren Werte zugrunde gelegt wurden. Es erscheint, als ob nur die reine Zahl der Pkw und LKW. siehe dazu ...Tabelle 1" Verkehrsbelastung"...berücksichtigt wurde. Das genügt nicht ...

(GSA)

Die schalltechnischen Berechnungen wurden nach dem Berechnungsverfahren der RLS-90 durchgeführt. Die wesentlichen Kenngrößen zur Emissionsbildung sind in Tabelle 1 genannt. Für die schalltechnischen Berechnungen ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Streckenabschnitt, sowie das maßgebliche Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen. Dies wurde nach RLS-90 aus der Tagesverkehrsmenge und dem im Tages- / Nachtzeitraum zu berücksichtigenden Schwerlastanteil ermittelt. Für die Ableitung der "maßgebenden Verkehrsstärke M" sind nach der Berechnungsvorschrift RLS-90 die Zusammenhänge

Bundesstraßen $0,06 \text{ DTV}$ zur Tageszeit bzw. $0,011 \text{ DTV}$ zur Nachtzeit

heranzuziehen (siehe hierzu Tabelle 3 der RLS-90).

Für den Straßenoberbau wurde die $D_{\text{stro}} = 0 \text{ dB(A)}$ eingestellt (siehe hierzu Seite 3, Abs. 4 der Stellungnahme P 20007).

Für weitere Details wurde auf das Rechenverfahren der RLS-90 verwiesen.

Die für die Berechnungen erforderlichen Eingangsgrößen sind somit angegeben. Die Berechnungsverfahren in ihren einzelnen Formelsätzen sind sehr komplex und können im „Bedarfsfall“ der RLS-90 entnommen werden.

Bezüglich der Steigung / Steigungszuschläge werden diese durch das verwendete DGM 1 - Raster für das Plangebiet ermittelt. Es führte zu Steigungs- / Gefällestrecken der B 455 - Anschlussstelle „An den Geierwiesen / B 455“ zwischen 6 und 10% .

Die beigefügte kartografische Darstellung zeigt für die Streckenabschnitte die abgeleiteten

prozentualen Steigungen.

Durch die flächenhafte Ergebnisdarstellung in Form von Isophonenkarten ergeben sich aus dem gewählten 0,5 m - Raster eine Vielzahl (mehrere Tausend) Einzelberechnungsaufpunkte, die nicht einzeln dokumentiert werden können. Für das im Anschlussbereich „An den Geierwiesen / B 455“ gelegene Gebäude haben wir beispielhaft einen entsprechenden Protokollauszug beigefügt.

Die Berechnungsverfahren sind, insbesondere wenn diese in flächenhafter Ausbildung Ergebnisse liefern sollten, sehr komplex und lassen sich in der Regel nur durch den Einsatz entsprechender EDV - Programme nachvollziehen. Bezüglich der gewählten Eingangsdaten sind die erforderlichen Größen in der Schalltechnischen Berechnung benannt.

Punkt B4.2 der Textfestsetzung

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Es werden, gemäß den Vorgaben der UNB, CEF-Maßnahmen in die Hinweise unter D11 mit aufgenommen.

Aus Sicht des Fachdienstes Umwelt und nach Rücksprache mit dem Biologen der Potenzial Bewertung macht es keinen Sinn Obstbäume festzusetzen. Es wird aber ein Passus aufgenommen, wonach die Stämme von gefälltten Bäumen nach Möglichkeit für Insekten und Vögeln in die Gestaltung der Freiflächen zu integrieren sind.

Zudem wird ein Passus mit Nisthilfen aufgenommen.

Auf Grund rechtlicher Fristen im Baugenehmigungsverfahren ist es nicht darstellbar, dass für jedes Bauvorhaben wo ein Baum, eine Hecke oder ein Dach entfernt wird, ein städtebaulicher Vertrag geschlossen wird. Das Einvernehmen zu Bauanträgen wird vom Magistrat der Stadt Königstein im Taunus erteilt. Ein städtebaulicher Vertrag muss von der Stadtverordneten Versammlung beschlossen werden.

Den Umgang mit dem FFH-Gebiet (Spielgeräte, Mähen und Hecken Pflanzung im FFH-Gebiet) kann der Bebauungsplan nicht regeln, da sich das Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Hier ist die UNB zuständig. Die Bilder wurden, nach erneuter Begehung, an die UNB weitergeleitet. Der BUND wird darum gebeten, dass wenn solche Missstände auffallen, diese nach Möglichkeit selbst an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

Da der planungsrechtliche Innenbereich naturschutzrechtlich als ausgeglichen gilt, kann von der Erhebung und Berechnung von Ökopunkten abgesehen werden.

Punkt A9 der Textfestsetzung

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der Punkt A9 wird um den Passus erweitert, dass nach Möglich auch heute schon auf den Einbau von Erdölheizungen verzichtet werden sollte.

Punkt D 10 wird um den Passus erweitert, dass 30 % der Energie durch erneuerbare Energie gedeckt sein sollte.

Punkt A10 der Textfestsetzung

Der Anregung wird gefolgt.

Der Passus wird geändert.

Punkt B der Textfestsetzung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Auf den Albedo-Wert wurde bereits weiter vorne in der Stellungnahme/ Abwägung eingegangen.

Punkt B2 der Textfestsetzung

Der Anregung wird gefolgt.

Der Passus für die Flachdachbegrünung wird entsprechend angepasst.

Auch das helle Material zur Dacheindeckung wird aufgenommen.

Punkt Fassadenbegrünung der Textfestsetzung

Der Anregung wird gefolgt.

Ein Passus zur Fassadenbegrünung entsprechend.

Punkt B10 der Textfestsetzung

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Eine Reduzierung der maßgeblichen Fläche auf „je 10m²“ ist aus Sicht des Fachbereiches IV zu kleinteilig. Auch die Maßgabe der Bäume ist für dieses Plangebiet ausreichend.

Es wird ein Passus aufgenommen, der das Anpflanzen von Straßenseitigen Bäumen fördert. Allerdings nur ein Laubbaum. Dies hat auch mit der Grundstückszufahrt und Hauseingängen etc. zu tun.

Die privaten Gärten zu Blühwiesen umzustrukturieren ist aus Sicht des Fachbereiches IV nicht möglich, da die Rasenflächen auch für Spiele der Kinder genutzt werden können.

Die geforderten Pflanzstreifen zum FFH-Gebiet werden im Osten des Plangebietes aufgenommen, im Norden sind die Grundstücke zu schmal um eine Heckenpflanzung zu realisieren.

Das Verbot von Asphalt in privaten Zufahrten wird aufgenommen. Die gewünschte Präzisierung der Unterarten von wasserdurchlässigem Material für PKW-Stellplätze wird nicht mit aufgenommen.



BUND OV Königstein-Glashütten, Milcheshohl 27, 61462 Königstein i. Ts.

Stadt Königstein im Taunus
– Der Magistrat –
Burgweg 5

61462 Königstein im Taunus

Per Fax an die 06174 – 202-278

Per E-Mail an magistrat@koenigstein.de

**Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Hessen e.V.
Friends of the Earth Germany**

Ortsverband Königstein – Glashütten
Der Vorstand

Fon 06174 – 249 18 12

Fax 06174 – 249 18 13

bund.koenigstein-glashuetten@bund.net

www.bund-koenigstein-glashuetten.de

16. November 2020

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich im Namen des BUND Landesverband Hessen e.V. als von diesem für das Verfahren Bevollmächtigte die Stellungnahme zum oben genannten Bebauungsplan ab.

Wichtige Vorbemerkungen zum Klimawandel

Es wurden einige Festsetzungen vorgeschlagen, die dem Klimawandel Rechnung tragen und dadurch u.U. Mehrkosten für die/den Hausbesitzer*in/Bauträger*in verursachen können. Diese Festsetzungen sind geboten und erforderlich sowie unbedingt in einer verbindlichen, durchsetzbaren Weise umzusetzen. Seitens der Grundstückseigentümer*innen und Bauherr*innen sind diese damit einhergehenden Einschränkungen in jedem Fall hinzunehmen, denn es müssen alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um den Klimawandel zu verhindern bzw. jedenfalls zu vermindern. Das bedeutet auch, dass z.B. ohne weiteres klimaschutz-bedingte Mehrkosten durch eine etwas weniger luxuriöse Ausstattung an anderer Stelle eingespart werden können.

BUND OV Königstein-Glashütten, Milcheshohl 27,
61462 Königstein, Fon 06174 – 249 18 12,
Fax 06174 – 249 18 13, Mobil 0179-78 45 148
Cordula Jacobowsky (Vorsitzende), Gabriela Terhorst
(stlv. Vorsitzende), Thomas Gerber (Kassierer), Gabriele
Klempert und Andreas Gräfe (Vorstandsmitglieder)

Der BUND Ortsverband Königstein –
Glashütten ist als nicht
rechtsfähiger Verein Teil des BUND-
Landesverbandes Hessen e.V. im
Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND).

Spendenkonto: Taunussparkasse, BIC: HELADEF1TSK,
IBAN: DE72 5125 0000 0039 0027 36 Der BUND ist
anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundes-
naturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von
der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie.

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

Es kommt ein Klimawandel auf uns zu, das ist sicher. Wie stark er ausfällt, ist davon abhängig, wie sehr wir es schaffen, CO₂ einzusparen. Das wichtigste Ziel für die nächsten Jahrzehnte ist die Einsparung von CO₂, bzw. das Binden von CO₂ aus der Luft. Das Einsparen von CO₂ kann am einfachsten durch Verzicht auf fossile Brennstoffe (Kohle, Erdöl, Gas) und Energiesparen ganz allgemein erreicht werden. Das Binden von CO₂ kann am einfachsten durch Pflanzen, insbesondere Bäume erreicht werden. Dazu zählt auch ein möglichst geringer Flächenverbrauch, ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Deshalb wurden alle Festsetzungen auf diese Ziele hin optimiert. Noch mehr könnte nur durch ein Nichtbebauen des Geländes erreicht werden. Deshalb ist ein Weniger als die vorgeschlagenen Maßnahmen/Textfestsetzungen im Hinblick auf den Klimawandel nicht akzeptabel!

Der Natur ist es egal, ob es Gesellschaftsschichten gibt, die das anders sehen und das gerne ausdiskutieren möchten. Die Natur verhandelt nicht, sie macht.

Corona tötet Menschen – der Klimawandel tötet unsere Welt.

Glashütten behauptet, Klimakommune zu sein – dann muss Glashütten das auch beweisen.

1 Anmerkungen allgemeiner Art

Textvorschläge zur direkten Aufnahme in die Textfestsetzungen sind zur leichteren Unterscheidbarkeit zu Begründungen und Erklärungen etc. *eingerückt* formatiert.

Bei der Bearbeitung der Begründung und auch des Umweltberichts finden sich viele Vorschläge mit der Formulierung „sollte, müsste, könnte“. In jedem einzelnen Fall wird der Konjunktiv benutzt – und damit handelt es sich also samt und sonders nur um Bitten oder Möglichkeiten, nicht jedoch um bindende Vorgaben. Es ist geboten und erforderlich, stattdessen im Indikativ bzw. Imperativ zu formulieren – also „muss, soll“ zu schreiben. Nur so wird das Gebot erkennbar zu befolgen. Beispiel:

- „Es sollte der Oberboden von den Bauabfällen getrennt werden“. = Dies klingt nach einer „Bitte“, die nicht befolgt werden muss. Möglichkeit, für die man sich entscheiden kann, aber nicht muss.
- „Der Oberboden ist von den Bauabfällen zu trennen“. = Eindeutige Vorgabe.

Teilweise finden sich die Vorschläge in den Textfestsetzungen wieder. Dies ist aber nicht in jedem einzelnen Fall und insbesondere bei Belangen des Umweltschutzes häufig jedoch nicht erfolgt.

Darüber hinaus hat der BUND in Königstein leider die schlechte Erfahrung gemacht, dass alles, was in der Planzeichnung eingezeichnet und auch was in der Begründung und den Berichten steht, nur als Vorschlag aufzufassen ist, sogar unabhängig der verwendeten Grammatik (Konjunktiv). Letztlich ist es geboten und erforderlich, die textlichen Festsetzungen entsprechend auszugestalten. Auf diese wird daher im letzten Kapitel dieser Stellungnahme ausführlich eingegangen.

Bedenken Sie bitte bei der Abwägung, wenn Sie eine an und für sich selbstverständliche Festlegung weglassen möchten, dass später nach der Beschlussfassung praktisch nur noch die Textfestsetzungen gelesen werden. Außerdem wird der Bebauungsplan nicht nur von Architekt*innen gelesen – und selbst diese können und müssen nicht alles wissen. Dass z.B. der ausgekofferte Boden beim Rückverfüllen nicht mit Bauschutt und Abfällen vermischt werden darf, erscheint uns heute selbstverständlich, da wir uns mit dem Thema beschäftigen. Aber viele ältere Architekt*innen und auch viele Menschen im Alter der Verfasserin kennen es schlicht nicht anders und kommen erst gar nicht auf die Idee, das in Frage zu stellen. Das gilt auch für Geovlies und Kunstrasen oder Schottergärten – letztere sind seit mindestens 1993 nach § 8 bzw. § 9 HBO nicht zulässig. Genauso gut könnte man auch viele andere Festsetzungen

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

weglassen, weil sie in irgendeiner Verordnung stehen oder nach neuester wissenschaftlicher Expertise eigentlich zur allgemeinen Grundlage gehören. Dass sie trotzdem in den Textfestsetzungen zu finden sind, ist genau auf diesen Umstand zurückzuführen: Sie würden sonst nicht befolgt werden. Und da die Bauaufsicht notorisch unterbesetzt ist, und Bauvorhaben schlicht gar nicht überwacht werden, können ohne die Aufnahme solcher „überflüssigen“ Festlegungen noch nicht einmal Fehler aus Nichtwissen verhindert werden, geschweige denn „zufällig“ beabsichtigte Verstöße. Der Verweis auf eine handlungsunfähige Bauaufsicht ist kein tragfähiges Argument, denn dazu müsste die Bauaufsicht wesentlich besser ausgestattet sein.

2 Anmerkungen zur Abwägung aus der 1. Offenlage

B7 – Begrünung von Stützmauern mit mehr als 20 m² Ansichtsfläche. Sie verweisen darauf, dass Reptilien die Wärme benötigen und bei Natursteinmauern einen Lebensraum finden. Eine Begrünung wäre hier schädlich. Tatsächlich werden die meisten Natursteinmauern nur eine kleinere Ansichtsfläche haben und werden dann nicht begrünt werden müssen.

Vorschlag: Setzen Sie bitte die Ansichtsfläche auf 30 m² hinauf. Alternativ könnte auch die Ansichtsfläche an die Länge gekoppelt werden, z.B. mehr als 20 m² auf 20 m Länge. Das würde automatisch alle niedrigen Stützmauern ausnehmen und die großen, hohen – um die es letztlich geht – einschließen.

B8 – Bepflanzung von Baumscheiben. Sie argumentieren, dass eine Bepflanzung von Baumscheiben nicht kontrollierbar wäre. Mit Verlaub – Spielt das eine Rolle? Aktuell wird doch sowieso nicht oder nur kaum, auf jeden Fall nicht ausreichend kontrolliert. Mit diesem Argument könnten eine ganze Reihe von Festsetzungen entfallen, weil sie nicht kontrolliert werden (können). Bitte überprüfen Sie noch einmal, ob hier nicht evtl. eine andere Textfassung hilfreich sein könnte. Beispielweise folgende: *„Die Baumscheiben sind anfangs mit Mulch zu schützen, sie dürfen nicht überbaut werden und sind später gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.“* Das wäre im Prinzip die gleiche Festlegung wie für den restlichen Garten auch.

Bezüglich der **nachzupflanzenden Baumgröße**: Das Argument mit den 6 m Ballendurchmesser leuchtet ein. Sie schreiben, dass Bäume mit 3 m Ballendurchmesser problemlos verpflanzt werden können. Dann setzen Sie bitte die Baumgröße so fest, dass sie bei z.B. 3 m Ballengröße gedeckelt wird. Es geht darum, dass möglichst große Bäume nachgepflanzt werden (müssen). Im übrigen kann ja auch, wenn 3 m aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein sollten, von Amts wegen eine Ausnahme gemacht werden, das lässt der Ermessensspielraum der Behörde ja ohne weiteres zu. Beispiel:

Während der Bauphase beschädigte und dadurch abgängige Bäume sind durch gleichwertige Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Die Größe des zu verpflanzenden Baumes wird durch die technisch machbare Wurzelballengröße begrenzt, bei der die Bäume regelmäßig noch anwachsen.

D7 – Abwasser im Trennsystem. Leider liegt dem BUND die Stellungnahme der Stadtwerke bezüglich eines Trennsystems nicht vor. Der BUND zweifelt aber an, dass die zukünftig häufiger auftretenden Starkregenereignisse hierbei erfasst wurden. Das Ziel muss sein, soviel Regenwasser, wie irgend möglich im Gebiet zu behalten und eine Versickerung ins Grundwasser zu ermöglichen. Ein erster Schritt dazu ist die Zisternensatzung bzw. entsprechende Festlegungen im Bebauungsplan. Allerdings können nicht überall im Stadtgebiet Zisternen eingebaut werden, da die Stadt teilweise auf Fels gründet. Auch im Altbestand ist das u.U. durch bereits bestehende Gebäude, Bäume usw. begrenzt. Die Zisternengrößen, selbst wenn überall welche gebaut würden, werden aber nicht für ein Mehr-Jahrhundert-Regenereignis

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

ausreichend sein. Zur Erinnerung: Das Starkregenereignis vom 4. August 2020 war ein kein Jahrhundertregenerereignis, sondern wesentlich stärker – es entsprach etwa der Stufe 10.

PDF-JADBE - a valid service will remove this message. See the keywords property of the PDF for more information.

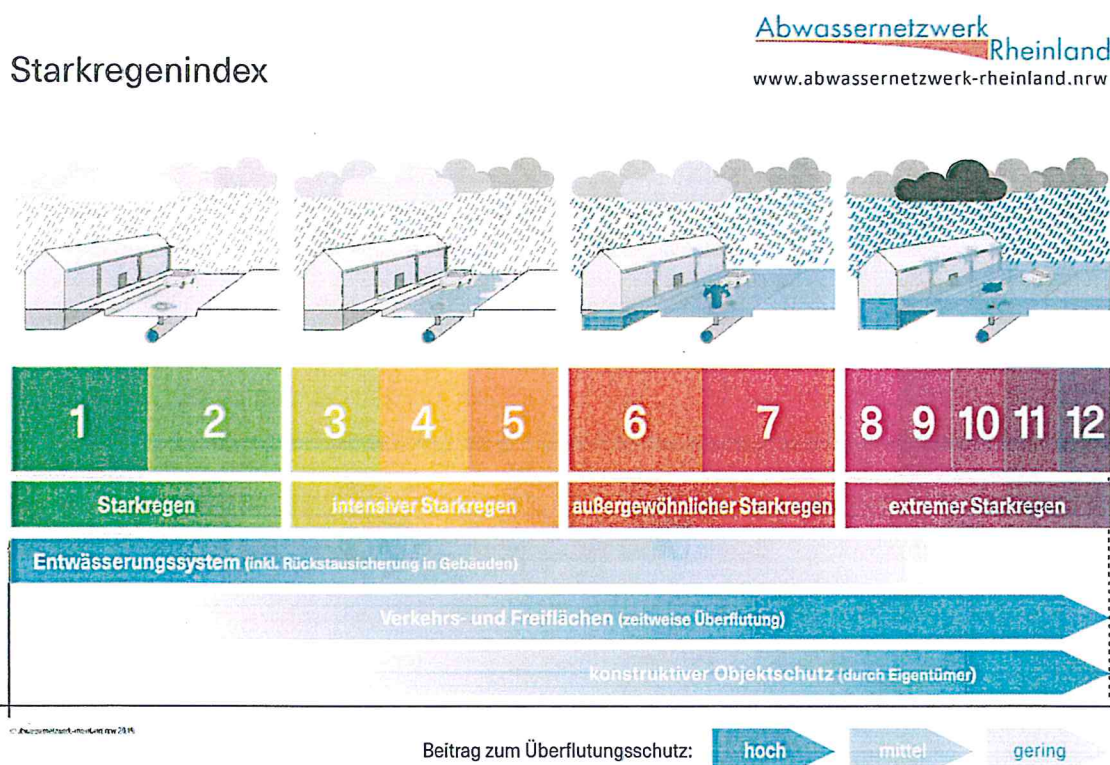


Abbildung: [Illustration-Starkregenindex.pdf \(abwassernetzwerk-rheinland.nrw\)](#)

Weitere Vorsorgemöglichkeiten sind: Entsiegelung aller möglichen Flächen, möglichst viele Bäume, sowie Retentionsräume bzw. Regenrückhaltebecken. Retentionsräume sind Flächen, die Bäche und Flüsse kontrolliert überfluten dürfen. Im Fall von Königstein fließt das überschüssige Wasser (Abwasser aus den Häusern und das Regenwasser der Straßen) über die Kanalisation gemischt ab. Übersteigt das Abwasser die maximal mögliche Menge, wird zur Entlastung das Abwasser – inklusive dem „normalen Haushaltsdreck“ – an die Bäche weitergegeben, so z.B. auch an den Liederbach, der dann großflächig die Wiesen im Liederbachtal überflutet.

Würde nun ein getrenntes Abwassersystem in Regenwasser und normales Abwasser existieren, so würde nur das überschüssige Regenwasser in den Liederbach entwässern, nicht jedoch der ganze Dreck aus den Haushaltsabwässern. Und da das Liederbachtal auch im Trinkwasserschutzgebiet III der Trinkwassergewinnungsanlagen von Königstein liegt, sollte es sinnvollerweise verhindert werden, dass die Haushaltsabwässer (auch die der Kliniken!) in der Natur landen.

Durch die Klimakrise werden in Zukunft die Starkregenereignisse deutlich häufiger und deutlich stärker auftreten. Deshalb empfiehlt es sich, wo immer möglich, Vorsorge zu betreiben. Und ein Trennsystem ist auch eine Möglichkeit, hier zu helfen und die bachabwärts gelegenen Kommunen zu schützen, denn das Wasser aus einem Trennsystem kann z.B. in ein Regenrückhaltebecken geleitet werden. In Königstein ist

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

dem BUND kein einziges bekannt, allerdings zwei zwischen Königstein und Kronberg: östlich des Oberen Aufstiegs und eines im Rentbachtal. Für den Liederbach existiert keines.

Der Umbau eines Abwassersystems im gesamten Stadtgebiet dauert bestimmt an die 100 Jahre. Umso wichtiger ist es, möglichst bald anzufangen, die Grundlagen zu legen, statt dann die nächsten Jahrzehnte nur Reparaturpolitik zu betreiben.

Fassadengestaltung und Albedo-Wert. Der Albedo-Wert gibt den Rückstrahlungswert einer Oberfläche an. Je größer er ist, umso mehr Licht wird zurückgestrahlt (Maximal: 1,0). Nun wird zum einen angeführt, dass Pflanzen einen niedrigeren Albedo-Wert hätten als gefordert wurde (Pflanzen 0,18-0,23 – gefordert 0,4). Das ist zwar korrekt gerechnet, greif aber zu kurz, denn Pflanzen haben durch den Verdunstungseffekt eine deutlich höheren Kühleffekt im Sommer bzw. Wärmeisolationseffekt im Winter. Der niedrigere Albedo-Wert der Pflanzen darf also nicht mit dem Albedo-Wert einer Fassade verglichen werden! Außerdem ist hier die Fassadengestaltung gemeint und nicht die Bepflanzung der Fassade, das wäre die Fassadenbegrünung.

Zum andern wird angeführt, dass der Albedo-Wert nicht kontrollierbar sei. Mit Verlaub – auch viele andere Dinge sind nicht kontrollierbar. Wer könnte z.B. kontrollieren, ob jemand mit Briketts heizt? Das ist durchaus möglich und ist ohne Betreten des Hauses nicht nachweisbar, gleichwohl wird es verboten. Mit einem Albedometer sind jedoch die Albedo-Werte der Flächen zu messen und mit etwas Erfahrung auch dann ohne Betreten des Grundstücks sogar abzuschätzen. Und ein Verweis auf die zu dünne Personaldecke bei der Bauaufsicht kann gleichfalls auch kein Grund sein, auf eine Festsetzung zu verzichten – denn das kann sich auch wieder ändern. Andere Gemeinden hatten jedenfalls keine Bedenken, den Albedo-Wert vorzuschreiben, siehe *kursiv* gesetzte Absätze. Der letzte Absatz ist der Vorschlag des BUND.

Fassaden sind farblich hell zu gestalten. Es muss ein Rückstrahlungswert (Albedo) von mindestens 0,8 erreicht werden. (aus dem Bebauungsplan Nr. 42 „Kreppendorf“ der Gemeinde Veitsbronn bzw. dem Bebauungsplan „Neuhauser Hauptstraße 16“ der Gemeinde Adelsdorf)

Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist insbesondere bei Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätzen und befestigten Flächen auf eine möglichst helle Oberflächenausbildung zu achten. Der Albedo-Wert (Grad der Reflexion) darf den Wert von 0,3 nicht unterschreiten. (aus dem Bebauungsplan Nr. 218 der Stadt Friedrichshafen)

Die Gebäudefassaden, Nebenanlagen, Stellplätze und befestigten Flächen in den Baugebieten sollen aus klimaökologischen Gründen in hellen Belägen bzw. in hellen Farbtönen hergestellt werden. Der Albedo-Wert (Grad der Reflexion) soll bei Fassaden im Mittel den Wert von 0,4, bei Stellplätzen und befestigten Flächen im Mittel den Wert von 0,2 nicht unterschreiten.

3 Begründung

3.1 Regionaler Flächennutzungsplan

In der Begründung wird als Argument für das Baugebiet angeführt, dass schließlich im Regionalen Flächennutzungsplan dort bereits großräumig geplante Wohnbauflächen eingezeichnet seien. Nun, entsprechend eingezeichnete Flächen sind eine Voraussetzung überhaupt für einen Bebauungsplan – aber niemals der Grund, warum dort gebaut werden muss. Der RegFNP macht hier keine Vorgabe, sondern schafft eine Entwicklungsmöglichkeit aus raumordnungsrechtlicher Sicht. Die Argumentation der Gemeinde bzw. deren Planer*innen ist also völlig irreführend!

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

Im RegFNP sind deutlich Markierungen für folgende wichtige Funktionen zu sehen:

- Vorranggebiet Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Ökologisch bedeutsame Flächennutzung
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen

Sie werden von Flächen Wohnbau, Plan, überlagert. Insofern erscheinen diese Wohnbauflächen an der sensibelsten Stelle von Schlossborn geplant worden zu sein.

Die Regionalplanung wollte damit ursprünglich einen Puffer zwischen die vorhandenen Wohnbauflächen und das Naturschutzgebiet legen. Insofern erscheinen die in den RegFNP eingezeichneten Wohnbauflächen-Plan nach unserer Einschätzung bei der letzten Änderung nicht korrekt aus dem Regionalplan entwickelt worden zu sein und machen die hier vorgestellte Planung mittelbar rechtlich fragwürdig.

Die Kleingärten werden als Wald i.S.d. Hess. Waldgesetzes eingestuft.

Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, weil für keine der fünf oben angeführten Gebietsarten dargelegt wird, warum hier die Notwendigkeit einer Wohnbebauung wichtiger wäre bzw. unumgänglich sei.

Da die vorgesehene Fläche gleich durch vier wichtige Funktionen gekennzeichnet ist (bzw. ursprünglich gekennzeichnet war), ist auf die Begründung besonders viel Wert zu legen. Eine vorhandene Nachfrage, die letztlich durch eine verfehlte Gewerbepolitik (viel Gewerbebezug in die Städte, keine oder keine ausreichende Gewerbesteuerensenkung z.B. zum Ausgleich in ländlichen Gebieten, um der Landflucht entgegenzuwirken) des Landes bzw. des Bundes ursächlich verursacht wird, ist keine originäre Nachfrage der Glashüttener Bevölkerung, die unbedingt bedient werden müsste. Darüber hinaus lässt auch die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung keinen derartigen Bedarf erkennen.

Für keine der vier Funktionen wurde ausreichend dargelegt, welche Folgen eine Bebauung für diese Funktion hätte. In Zeiten des Klimawandels, der jeden Tag deutlicher zu Tage tritt, ist das umso wichtiger. Dass alle vier Funktionen wichtig zur Bekämpfung des Klimawandels sind, das wird hier sträflich vernachlässigt!

3.2 Innenentwicklung und Nachverdichtung

Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da sie außerdem nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Verdichtungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Begründung erfüllt nicht die im BauGB vorgegebene Verpflichtung zu einer eingehenden und nachvollziehbaren Begründung der Planungsnotwendigkeit. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum viele Verdichtungsmöglichkeiten nicht genutzt werden. So kann in einigen Baugebieten aufgestockt werden oder durch Teilung der Grundstücke nachverdichtet werden. Ein etwaiger nicht ausreichender Kanal kann ebenfalls kein Hinderungsgrund sein, immerhin müsste im neuen Baugebiet sogar ein komplett neuer Kanal gelegt werden. Eine bloße Angabe der Befragung der Eigentümer*innen von immerhin 33 Baulücken, von denen nur 18 geantwortet haben, ist jedenfalls keine ausreichende Begründung für die Behauptung, dass alle Innenentwicklungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien, was hiermit suggeriert wird.

Eine sogenannte „Warteliste“ von Bauinteressent*innen ist ebenfalls kein Nachweis, denn diese Liste spiegelt mindestens zu einem großen Teil auch nur den massiven Bevölkerungsdruck im Rhein-Main-Gebiet wider. Sie ist das Ergebnis einer verfehlten Gewerbepolitik (viel Gewerbebezug in die Städte, keine oder keine ausreichende Gewerbesteuerensenkung z.B. zum Ausgleich in ländlichen Gebieten, um der

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

Landflucht entgegenzuwirken) des Landes bzw. des Bundes und ist keine originäre Nachfrage der Glashüttener Bevölkerung, die unbedingt bedient werden müsste. (Wiederholung ist beabsichtigt.)

3.3 Demografischer Wandel

Laut der Bertelsmann-Stiftung¹ wird in den nächsten Jahren ein Rückgang in Hessen bei der erwerbstätigen Bevölkerung festzustellen sein, gepaart mit einer Überalterung der Bevölkerung. Zudem liegt Glashütten am äußeren Rand des Einzugsbereichs von Frankfurt. Das bedeutet, dass in den nächsten Jahren mit einem ausgeprägten Generationenwechsel in Glashütten zu rechnen ist. Das dürfte eine deutliche Entspannung der Lage am Wohnungsmarkt zur Folge haben – so hier denn tatsächlich ein echter Bedarf vorhanden ist, der aus dem vorhandene Ortsgebiet nicht befriedigt werden kann, was sehr stark bezweifelt wird. Am ehesten dürfte hier ein Bedarf für seniorengerechte Wohnungen mit Betreuung und/oder Pflege zu erwarten sein, denn der „Taunus altert schneller als Hessen“.² Würde dieser Bedarf adäquat gedeckt, ließe sich wahrscheinlich der Generationenwechsel etwas beschleunigen und es würden schneller Einfamilienhäuser frei.

3.4 Städtebauliche Konzeption

Die skizzierte Planung entspricht im Wesentlichen der Denkweise der 70er und 80er Jahre. Es fehlen seniorengerechte Wohnungen und dringend benötigte kleine Wohnungen. Freistehende Einfamilienhäuser, auch Doppelhäuser, werden dem prognostizierten demografischen Wandel nicht gerecht. Außerdem versiegeln sie im Verhältnis zu Mehrfamilienhäusern unverhältnismäßig viel Fläche. Wollte man die gleiche Bevölkerungsanzahl nur in Mehrfamilienhäusern, auch in größenbegrenzten, wie vorgeschlagen, unterbringen, so könnte der angebliche Wohnraumbedarf auf einem Viertel der Fläche befriedigt werden.

Die vorgestellte Planung lässt in keiner Weise erkennen, dass man sich wirklich mit den Problemen des Klimawandels und des Artensterbens auseinandergesetzt hat. Man nimmt eine Planung aus den 70er oder 80er Jahren und packt ein wenig Zuckerguss (begrünte Dächer, vielleicht Nullenergiehaus etc.) hinzu. Selbst hier werden grundlegende und moderne Gesichtspunkte völlig außen vor gelassen: Z.B. Carsharing-Station, öffentliche und private Ladepunkte etc. Noch nicht einmal Photovoltaik möchte man grundlegend durch vorgeschriebene Ausrichtung der Dächer etc. ermöglichen. Wirklich klimafreundlich etc. ist das nicht!

3.5 Inhalt und Festsetzungen

Auf die Textfestsetzungen wird im letzten Kapitel eingegangen.

Eine sozialgerechte Bodennutzung bei diesem demografischen Wandel (Überalterung – das würde mehr kleine Wohnungen für Senior*innen bedingen, die damit in der Gemeinde wohnen bleiben und ihr Haus für nachfolgende Generationen freigeben können) und in Berücksichtigung der Verantwortung gegenüber zukünftiger Generationen (komplette Klimawandelproblematik!!!) vermag der BUND hier beim besten Willen nicht zu entdecken. Der Bebauungsplan spiegelt nur das Wunschkonzert der Gemeinde wieder: mehr junge Familien, mehr Steuereinnahmen. Die gesellschaftliche Verantwortung fehlt komplett.

¹ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/NW_Wachstum_und_Produktivitaet_2035.pdf

² <http://www.platzenberg.org/Downloads/TZ%209%20Dec%202008.pdf>

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

Auch spielt der Klimaschutz bei den vorgeschlagenen Textfestsetzungen nahezu keine Rolle. Das ist für eine Klimakommune unwürdig.

3.6 Umweltfolgenabschätzung und Klimaschutz

Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Glashütten einseitig zugunsten der Förderung von Wohnnutzung ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB (Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes) und §1a (5) BauGB (Klimaschutz) eine Analyse des bestehenden Zustandes sowie z.B. Festsetzungen zur Verwendung regenerativer Energie zur Gebäudeheizung.

4 Anmerkungen zu den Umweltschutz betreffenden Themen bzw. den beigefügten Gutachten

4.1 Schalltechnische Untersuchung

Es irritiert, warum zur Berechnung der Lärmpegel die B 455 nur bis zur bzw. ab der Einmündung der Straßen An den Geierwiesen/Waldhohlstraße berechnet wurde. Kurz nach bzw. vor der Kurve wird die Geschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben und die Autofahrer beschleunigen dann erfahrungsgemäß, zudem steigt dort die Straße weiterhin an. Da die Straße An den Geierwiesen nahezu rechtwinklig von der Wiesbadener Straße abzweigt und dort zusätzlich die Wiesbadener Straße eine rechtwinklige Kurve beschreibt, kann hier der Lärm entlang der Straße an den Geierwiesen nahezu ungehindert sehr weit in das Wohngebiet eindringen. Das wurde im Gutachten nicht berücksichtigt.

Der BUND wünscht, dass ab der Abzweigung An den Geierwiesen/Waldhohlstraße auch die folgenden 50 m bergauf/stadtauswärts noch mit berücksichtigt werden, also bis ca. Wiesbadener Straße 192.

Es geht auch aus dem Gutachten im Abschnitt „2. Eingangsdaten“ nicht zweifelsfrei hervor, ob und wie stark die Steigung auf der Wiesbadener Straße berücksichtigt wurde. Es wird zwar die Steigung in der Rechenvorschrift genannt, aber nicht näher beschrieben, welche weiteren Werte zugrunde gelegt wurden. Es erscheint, als ob nur die reine Zahl der PKW und LKW, siehe dazu „Tabelle 1 Verkehrsbelastung“, berücksichtigt wurde. Das genügt nicht. Ähnliches gilt auch für die restlichen Werte. Das sind alles Eingangsdaten, die benannt werden müssen, wenn das Gutachten nachprüfbar gestaltet werden soll.

4.2 Ergebnisbericht Potentialbewertung auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Tierarten und FFH-Richtlinie und Naturschutzgebiete sowie Biotope, Festsetzung Bäume und CEF-Maßnahmen

Der Ergebnisbericht erscheint im Blick auf den Untersuchungsumfang etwas dürr zu sein. Wenigstens eine Begehung im Frühsommer Mai-Juni und eine weitere im Sommer Juli-August, jeweils mit Detektorbegehung am Abend, wären notwendig gewesen, um die ganzen Vermutungen bezüglich der vorkommenden Vögel und Fledermäuse auf eine halbwegs verlässliche Basis stellen zu können.

Die „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig.

Nach nationalem oder europäischem Recht geschützte Gebiete in der Nähe sind folgende:

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“

- Rombachtal und auf dem Bangert bei Königstein (FFH-Gebiet Nr. 5816-309)

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu den europäisch geschützten Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) eindeutig. So sind gemäß § 34 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Um die Auswirkungen eines Projektes auf ein Natura 2000-Gebiet feststellen zu können, müssen in einem ersten Schritt alle Erhaltungsziele den möglichen Wirkfaktoren, die von dem Projekt ausgehen, gegenüber gestellt werden.

Jedoch vermisst der BUND eine entsprechende Untersuchung. Anscheinend wurde nur oberflächlich eine Untersuchung des Baugebiets durchgeführt, die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet wurden nicht andiskutiert.

Das erscheint im Hinblick auf mögliche Wirkfaktoren, die vom Vorhaben ausgehen, unzureichend. Weiterhin sind Auswirkungen auf die Lebensraumqualität der Biotope durch die geplante Bebauung zu erwarten.

In Bezug auf das FFH-Gebiet können weitere Wirkfaktoren vom Vorhaben ausgehen:

1. Optische Reizauslöser (Nichtstoffliche Einwirkungen), z.B. Licht oder spazierengehende Menschen
2. Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag (Stoffliche Einwirkungen)

Durch das Baugebiet erhöht sich die Anzahl an Einwohnern, welche die umgebende Landschaft zur Naherholung nutzen werden. Studien haben gezeigt, dass sich der erholungsrelevante Freiraum bis 500 m vom Wohnort entfernt befindet. Diese Entfernung schließt große Teile des FFH-Gebietes mit ein. Durch die Anwesenheit von Menschen und auch Haustieren (z.B. Hunde) kann es zu Störungen der charakteristischen Arten der FFH-Lebensraumtypen sowie zu einem erhöhten Nährstoffeintrag kommen.

Der BUND fordert hier nun keine FFH-Vorprüfung oder vertiefende FFH-Prüfung, weil das Baugebiet bereits bebaut ist. Allerdings fielen beim Begehen des Gebiets Auswirkungen auf, die schnellstmöglich beseitigt werden müssen:

- Entfernung der Spielgeräte
- Kein weiteres Mähen im FFH-Gebiet
- Hecke nachpflanzen

Alle Fotos wurden hinter den Häusern Wiesengrundstraße 7, 9 und 11 aufgenommen.

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“



Abbildung: Trampolin und Fußballtore



Abbildung: Gemähter Streifen entlang der Bebauungsgrenze, fehlende Hecke

Stellungnahme zum Bebauungsplan S 14 „An den Geierwiesen/Wiesbadener Straße“



Abbildung: Senkrecht zur Bebauung gemähtes „Fußballfeld“ mit rot markierter Mähgrenze, und Tor

Der BUND bittet hier um Nacharbeit. Was auf jeden Fall außerdem noch nachgeholt werden muss, ist eine Ökopunktebewertung für die Flurstücke 67/1, 67/2, 67/3 und 68/3 der Flur 4. Außerdem müssen unbedingt die als besonders wertvoll hervorgehobenen Habitatbäume mit Fäulnishöhlen auf den Flurstücken 66/3 und 67/3 bzw. die naturschutzfachlich wertvollen Apfel-Hochstämme auf dem Flurstück 67/3 zum Erhalt festgesetzt werden. Dem BUND ist klar, dass evtl. einer oder mehrere dieser Bäume evtl. in einem geplanten Baufenster stehen könnten. Allerdings kann – aber nur, wenn die Bäume zum Erhalt festgesetzt werden! – das neue Haus so im Fenster verschoben werden, dass möglichst viele Bäume erhalten werden können. Wir haben schließlich nicht mehr die 70er Jahre, als es zum guten Ton gehörte, ein Baumgrundstück komplett gerodet zu übergeben.

Die vorhandenen größeren Laubbäume und Heister müssen also unbedingt im Plan als zu erhalten gekennzeichnet werden. Das ganze Gebiet ist im Falle einer Fortführung der Planung bzw. des Erlasses eines (aus BUND-Sicht freilich in jedem Falle auch aus anderen Gründen rechtswidrigen) Satzungsbeschlusses durch möglichst viele Neupflanzungen zu entwickeln.

Ziel sollte es sein, erstmal alle erhaltenswerte Bäume festzustellen und einzumessen. Danach kann dann im Einzelfall – und das sollte auch mit einer Offenlage abgewogen werden! – entschieden werden, ob nicht doch aus Planungsgründen (Häuserausrichtung, mitten in Baufenster, auf geplanten Kanalverlauf etc.) eine Fällung unumgänglich ist.

Das ist auf jeden Fall sinnvoller und erhält mit Sicherheit mehr wertvolle, klimaschützende Bäume.

Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit der geplanten Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.



Ein Baum!

Diese
etwa 100 Jahre alte
Buche sollten Sie sich
etwa 20 m hoch und mit
etwa 12 m Kronendurchmesser
vorstellen. Mit mehr als 600.000
Blättern verzehnfacht sie ihre 120 qm
Grundfläche auf etwa 1.200 qm Blattfläche.
Durch die Lufträume des Blattgewebes
entsteht eine Gesamtoberfläche für den
Gasaustausch von ca. 15.000 qm, das entspricht
etwa zwei Fußballfeldern! 9.400 l = 18 kg
Kohlendioxid verarbeitet dieser Baum an einem
Sonnentag. Bei einem Gehalt von 0,03 %
Kohlendioxid in der Luft müssen etwa 36.000 cbm Luft
durch diese Blätter strömen. In der Luft schwebende
Bakterien, Pilzsporen, Staub und andere schädliche Stoffe werden
dabei größtenteils ausgefiltert. Gleichzeitig wird die Luft
angefeuchtet, denn etwa 400 l Wasser verbraucht und
verdunstet der Baum an dem selben Tag. Die 13 kg Sauerstoff,
die dabei vom Baum durch die Fotosynthese als Abfallprodukt gebildet
werden, decken den Bedarf von etwa 10 Menschen. Außerdem
produziert der Baum an diesem Tag 12 kg Zucker, aus dem er alle
seine organischen Stoffe aufbaut. Einen Teil speichert er als Stärke,
aus einem anderen baut er sein neues Holz. Wenn nun der Baum
gefällt wird, weil eine neue Straße gebaut wird, oder weil jemand
sich beschwert hat, dass der Baum zu viel Schatten wirft
oder gerade dort ein Geräteschuppen aufgestellt
werden soll, so müsste man etwa
2.000 junge Bäume
mit einem
Kronenvolumen
von jeweils
1 cbm pflanzen,
wollte man ihn
vollwertig ersetzen.
Die Kosten dafür dürften etwa 150.000,- € betragen.

www.die-gruene-stadt.de